

Kopie von Gesetz über die Amtssprachen und die Förderung der Zweisprachigkeit

Gesetz über die Amtssprachen und die Förderung der Zweisprachigkeit

vom ... (Fassung in Kraft getreten am ...)

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz soll im Wesentlichen die Rechte und Pflichten von natürlichen und juristischen Personen festlegen, wenn sie im Verkehr mit den kantonalen und kommunalen Gemeinwesen Französisch oder Deutsch verwenden, das Verständnis, das gute Einvernehmen und den Austausch zwischen den beiden kantonalen Sprachgemeinschaften stärken und die gelebte Zweisprachigkeit fördern.

Art. 2 Ziele

¹ Die Ziele dieses Gesetzes sind:

- a. den Gebrauch von Französisch und Deutsch auf dem Kantonsgebiet in Achtung des Territorialitätsprinzips und des Prinzips der Sprachenfreiheit zu regeln;
- b. die Bedingungen und das Verfahren für die Wahl von einer oder zwei Amtssprache/n festzulegen;
- c. die Behörden zu bezeichnen, die für die Bestimmung der Amtssprache/n zuständig sind;
- d. Massnahmen für kantonale Finanzhilfen an Gemeinden festzulegen, deren Amtssprachen Französisch und Deutsch werden;
- e. die notwendigen Massnahmen zur Förderung der Zweisprachigkeit im ganzen Kanton einzuführen.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt:

- a) für den Staat Freiburg über seine zugewiesenen und unterstellten Verwaltungseinheiten, einschliesslich der Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit;

-
- b) für die mit kantonalen öffentlichen Aufgaben betrauten Dritten im Sinne von Art. 54 Abs. 1 KV;
 - c) für die Verwaltungsbezirke;
 - d) für die Gemeinden;
 - e) für die kommunalen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit;
 - f) für die Gemeindeverbände;
 - g) für die Bürgergemeinden;
 - h) für die mit kommunalen öffentlichen Aufgaben betrauten Dritten im Sinne von Art. 54 Abs. 1 KV;
 - i) zwischen den kantonalen und den kommunalen Gemeinwesen.

² Es ist nicht anwendbar auf die Beziehungen zwischen den Personen untereinander.

³ Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Art. 4 Begriffe

¹ Die folgenden Definitionen gelten für dieses Gesetz:

- a) Der Begriff Amtssprache bezieht sich auf die Sprache/n, in der/denen sich die Personen an die Gemeinwesen wenden können und in der/denen sie Anspruch auf Antworten haben.
- b) Im Sinne dieses Gesetzes sind kantonale Gemeinwesen oder werden als solche betrachtet:
 1. der Staat Freiburg durch seine zugewiesenen und unterstellten Verwaltungseinheiten;
 2. die kantonalen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit;
 3. die mit kantonalen öffentlichen Aufgaben betrauten Dritten im Sinne von Art. 54 Abs. 1 KV.
- c) Im Sinne dieses Gesetzes sind kommunale Gemeinwesen oder werden als solche betrachtet:
 1. die Gemeinden;
 2. die kommunalen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit;
 3. die Gemeindeverbände;
 4. die Bürgergemeinden;
 5. die mit kommunalen öffentlichen Aufgaben betrauten Dritten im Sinne von Art. 54 Abs. 1 KV.

-
- d) Der Begriff "25 letzte Jahre" beziehungsweise "50 letzte Jahre" bedeutet Folgendes:
 - 1. das Ausgangsjahr ist das Jahr, in dem die Abstimmung stattfinden oder der Entscheid getroffen werden soll;
 - 2. der von den Statistiken abgedeckte Zeitraum sollte so nah wie möglich bei 25 Jahren beziehungsweise 50 Jahren liegen, jedoch nicht darunter.

2 Amtssprachen der kantonalen Gemeinwesen

Art. 5 Staat Freiburg

¹ Die Amtssprachen des Staats Freiburg sind Französisch und Deutsch.

Art. 6 Mit kantonalen öffentlichen Aufgaben betraute Dritte

¹ Die verwaltungsrechtlichen Verträge oder Zusammenarbeitsverträge über die Übertragung von kantonalen öffentlichen Aufgaben an Dritte bestimmen die Amtssprache/n, in der oder denen die oder der betraute Dritte ihre oder seine Aufgaben zu erfüllen hat.

3 Amtssprache/n der kommunalen Gemeinwesen

Art. 7 Gemeinden

¹ Die Amtssprache/n der Gemeinden können sein:

- a) Französisch;
- b) Deutsch;
- c) oder Französisch und Deutsch

² Der Staatsrat stellt die Amtssprache/n der Gemeinden in Form einer Verordnung fest, die in die amtlichen Veröffentlichungen aufgenommen wird.

Art. 8 Gemeinden - Recht auf zwei Amtssprachen

¹ Eine Gemeinde hat das Recht, zwei Amtssprachen zu haben, wenn sie:

- a) gemäss Art. 6 Abs. 3 KV eine bedeutende angestammte sprachliche Minderheit umfasst und wenn sie
- b) gemäss Art. 6 Abs. 2 KV an eine Gemeinde mit zwei Amtssprachen oder mit der Amtssprache, die der eigenen sprachlichen Minderheit entspricht, angrenzt.

² Eine Gemeinde umfasst dann eine bedeutende angestammte sprachliche Minorität, wenn:

- a. der Anteil ihrer Bevölkerung, der sich in der anderen Amtssprache ausdrückt, in jeder der verfügbaren Statistiken der letzten 25 Jahren 10 % übersteigt, oder
- b. der Gebrauch dieser Amtssprache auf dem betreffenden Gebiet eine historische und seit 50 Jahren stabile Praxis widerspiegelt.

Art. 9 Gemeinden - Bestimmung des Anteils einer Sprachgemeinschaft

¹ Der Bevölkerungsanteil einer Sprachgemeinschaft basiert auf den Daten der zehnjährlichen eidgenössischen Volkszählung für die Jahre 1970 bis 2000 sowie der fünfjährlichen Strukturerhebung für die Zeiträume 2011 bis 2015, 2016 bis 2020 und so weiter.

² Die Daten beziehen sich auf die Personen der ständigen Wohnbevölkerung, deren Hauptsprache mindestens eine der beiden Amtssprachen ist.

³ Das für die Statistik zuständige Amt ist für die Lieferung der erforderlichen Daten zuständig.

Art. 10 Gemeinden - Einführung einer zweiten Amtssprache

¹ In einer Gemeinde mit nur einer Amtssprache, die die Kriterien von Artikel 8 erfüllt, können die Stimmberchtigten über die Einführung einer zweiten Amtssprache in einer Volksabstimmung an der Urne, die durch den Gemeinderat oder einen Zehntel der Stimmberchtigten veranlasst wurde, abstimmen.

² Die zur Abstimmung unterbreitete zweite Amtssprache der Gemeinde gilt als angenommen, wenn sie von der Mehrheit der Stimmenden, berechnet auf der Grundlage der Zahl der gültigen Stimmzettel, gutgeheissen wurde.

Art. 11 Gemeinden - Verzicht auf eine zweite Amtssprache

¹ In einer Gemeinde mit zwei Amtssprachen können die Stimmberchtigten über einen Verzicht auf eine zweite Amtssprache in einer Volksabstimmung an der Urne, die durch den Gemeinderat oder einen Zehntel der Stimmberchtigten veranlasst wurde, abstimmen.

² Der Verzicht auf eine zweite Amtssprache gilt als angenommen, wenn er durch ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Personen, berechnet nach der Anzahl gültiger Stimmzettel, angenommen wurde.

Art. 12 Gemeinden - Wechsel der Amtssprache

¹ Eine Gemeinde mit nur einer Amtssprache kann nicht zugunsten der anderen Sprache auf diese verzichten. Artikel 10 ist anwendbar.

Art. 13 Zusammenschluss von Gemeinden

¹ Die Amtssprache ist von Amtes wegen die Sprache aller fusionierten Gemeinden, sofern sie identisch ist.

² Bei einem Zusammenschluss von Gemeinden, der Gemeinden mit unterschiedlichen Amtssprachen oder Gemeinden mit zwei Amtssprachen umfasst, hat die fusionierte Gemeinde zwei Amtssprachen. Die Fusionsvereinbarung kann jedoch eine einzige Amtssprache vorsehen.

Art. 14 Gemeindeverbände

¹ Die Gemeindeverbände regeln in ihren Statuten den Gebrauch der Amtssprachen. Sie berücksichtigen angemessen die sprachliche Situation jeder Mitgliedsgemeinde.

Art. 15 Kommunale Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit und andere mit kommunalen öffentlichen Aufgaben betraute Dritte

¹ Die Organisationsreglemente, verwaltungsrechtlichen Verträge oder Zusamenarbeitsverträge über die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Dritte bestimmen die Amtssprache/n, in der oder denen die oder der betraute Dritte ihre oder seine Aufgaben zu erfüllen hat.

Art. 16 Bürgergemeinden

¹ Die Amtssprache/n der Bürgergemeinden stimmt mit der oder den Sprache/n derjenigen Gemeinde überein, welche Bürgergüter besitzt.

4 Amtssprache/n der Verwaltungsbezirke**Art. 17** Verwaltungsbezirke

¹ Die Amtssprache/n der Verwaltungsbezirke sind folgende:

- a) Französisch für den Saane-, den Greyerz-, den Glane-, den Broye- und den Vivisbachbezirk;
- b) Deutsch für den Sensebezirk;
- c) Französisch und Deutsch für den Seebezirk.

² Die Oberamtfrauen und Oberamtmänner können von Absatz 1 abweichende Arbeitsweisen einführen, um sprachliche Minderheiten zu berücksichtigen.

5 Wirkungen des Sprachstatus

Art. 18 Allgemeine Grundsätze - Gemeinwesen mit Französisch oder Deutsch als Amtssprache

¹ Das Gemeinwesen mit Französisch oder Deutsch als Amtssprache ist verpflichtet, bei allen amtlichen Tätigkeiten, für die es zuständig ist, diese Sprache zu verwenden, namentlich:

- a) Alle Bekanntmachungen und Formulare, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, sowie die Erlasse werden in der Amtssprache veröffentlicht und zugänglich gemacht.
- b) Jede Person muss sich, mündlich oder schriftlich, in der Amtssprache an das Gemeinwesen wenden und erhält eine Antwort in derselben Sprache. Das Gemeinwesen kann jedoch von Bst. a abweichende Arbeitsweisen einführen, um sprachliche Minderheiten zu berücksichtigen.

² Dem Gemeinwesen ist es erlaubt, im informellen Austausch in anderen Sprachen als ihrer Amtssprache zu kommunizieren.

Art. 19 Allgemeine Grundsätze - Gemeinwesen mit Französisch und Deutsch als Amtssprachen

¹ Das Gemeinwesen mit Französisch und Deutsch als Amtssprachen ist verpflichtet, bei allen amtlichen Tätigkeiten, für die sie zuständig ist, Französisch und Deutsch zu verwenden. Dies betrifft namentlich:

- a) Beide Sprachfassungen eines Erlasses sind in gleicher Weise massgebend. Vorbehalten bleiben die genehmigungspflichtigen oder für den Beitritt bestimmten Erlasse, deren Original es nur in einer Sprache gibt.
- b) Alle Bekanntmachungen und Formulare, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, sowie die Erlasse werden in den beiden Amtssprachen veröffentlicht und zugänglich gemacht.
- c) Jede Person kann sich, mündlich oder schriftlich, in einer Amtssprache ihrer Wahl an das Gemeinwesen wenden und hat Anspruch auf eine Antwort in ihrer Sprache.

² Im Rahmen der amtlichen Tätigkeiten, die für die Gemeinwesen ausgeübt werden, kann sich jedes Personal- oder gewählte Mitglied individuell in der Amtssprache seiner Wahl ausdrücken.

³ Dem Gemeinwesen ist es erlaubt, im informellen Austausch in anderen Sprachen als ihren Amtssprachen zu kommunizieren.

Art. 20 Wirkung zwischen den kantonalen und kommunalen Gemeinwesen

¹ In ihren Berichten und im Austausch können die kommunalen Gemeinwesen die kantonalen Gemeinwesen auffordern, ihre oder eine ihrer Amtssprachen zu gebrauchen.

6 Förderung der Zweisprachigkeit

Art. 21 Finanzhilfe für Gemeinden mit zwei Amtssprachen

¹ Der Kanton richtet jeder Gemeinde, die zwei Amtssprachen einführt, eine einmalige Finanzhilfe als Beitrag an die anfänglichen Kosten im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 19 aus.

² Die Höhe der Finanzhilfe beläuft sich auf 100 Franken pro Gemeinde, multipliziert mit ihrer zivilrechtlichen Bevölkerungszahl. Massgeblich ist die zivilrechtliche Bevölkerungszahl im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

³ Wenn eine Gemeinde, die zwei Amtssprachen hat, sich mit einer Gemeinde mit nur einer Amtssprache zusammenschliesst und sich die neue fusionierte Gemeinde für zwei Amtssprachen entscheidet, wird ihr eine erneute Finanzhilfe im Sinne von Absatz 1 ausgerichtet. Die Höhe der unter Absatz 2 vorgesehenen Finanzhilfe wird aufgrund der zivilrechtlichen Bevölkerungszahl der Gemeinde mit nur einer Amtssprache im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes berechnet.

⁴ Die ursprüngliche Hilfe, die Gemeinden mit zwei Amtssprachen ausgerichtet wurde, wird bei einem Verzicht auf eine Amtssprache dem Staat nicht zurück erstattet.

⁵ Die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SubG) bleiben vorbehalten.

Art. 21b Finanzhilfe für Gemeinden mit zwei Amtssprachen - Verfahren

¹ Die Gemeinden, die eine Einführung von zwei Amtssprachen anstreben, legen dem Staatstrat ihr Gesuch auf Finanzhilfe mindestens 6 Monate vor der Abstimmung vor. Der Staatstrat teilt ihnen die Höhe der Finanzhilfe mit, die im Falle der Annahme von zwei Amtssprachen gewährt wird, und die Finanzhilfe wird innerhalb eines Jahres, nachdem die Volksabstimmung rechtskräftig ist, ausgerichtet.

Art. 22 Kantonale Delegierte oder kantonaler Delegierter für die Zweisprachigkeit

¹ Es wird eine kantonale Delegierte oder ein kantonaler Delegierter für die Zweisprachigkeit ernannt, die oder der namentlich folgende Aufgaben hat:

- a. Beratung und Unterstützung der kantonalen und kommunalen Gemeinwesen in allen Fragen, die mit der Zweisprachigkeit in Zusammenhang stehen;
- b. Förderung der Zweisprachigkeit im Kanton Freiburg, insbesondere anhand der Finanzhilfen des Bundes und des Kantons;
- c. Förderung der Zweisprachigkeit in den Organen der kantonalen Behörden, der kantonalen öffentlichen Einrichtungen und der privaten Institutionen, die von den kantonalen Behörden übertragene öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen;
- d. Erstellung einer Liste der Gemeinden des Kantons Freiburg gegliedert nach ihrer Amtssprache oder ihren Amtssprachen und Anpassung der Liste an die Entwicklung;
- e. Vertretung des Kantons Freiburg in Gremien, die sich mit der Förderung der Zweisprachigkeit befassen;
- f. Vorschlagen von Zielen zur Förderung der Zweisprachigkeit;
- g. Koordination der Initiativen zur Förderung der Zweisprachigkeit, die in Anwendung der Spezialgesetzgebung eingeführt wurden;
- h. Sicherstellung der Umsetzung dieses Gesetzes.

² Sie oder er ist in die Direktion integriert, die für die Sprachenpolitik zuständig ist.

³ Die oder der Delegierte für die Zweisprachigkeit erstellt jedes Jahr einen Jahresbericht zuhanden des Grossen Rats. Dieser wird in den Tätigkeitsbericht jener Direktion integriert, der sie oder er untersteht.

7 Vorbehaltene Bereiche

Art. 23

¹ Die in der Spezialgesetzgebung vorgesehenen Bestimmungen über den Gebrauch und die Förderung der Amtssprachen, insbesondere in den Bereichen der Justiz, des Grossen Rats, der schulischen Bildung, der politischen Rechte oder des öffentlichen Beschaffungswesens, bleiben vorbehalten.

8 Rechtsmittel

Art. 24 Beschwerde gegen Verfügungen

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen können nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 25 Beschwerde gegen Abstimmungen

¹ Die Beschwerden im Zusammenhang mit den kommunalen Abstimmungen richten sich nach dem Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte.

9 Schlussbestimmungen

Art. 26 Übergangsrecht - Erste Bestimmung der Amtssprache/n der Gemeinden

¹ Jede Gemeinde kann bis zum 1. Januar 2029 an der Urne ihre Amtssprache/n erstmalig bestimmen. Der Urnengang wird durch den Gemeinderat oder über den Weg der Gemeindeinitiative veranlasst.

² Die Einführung von zwei Amtssprachen kann in einer Gemeinde zur Abstimmung vorgeschlagen werden, wenn:

- a) die Gemeinde an eine oder mehrere Gemeinden angrenzt:
 1. in der oder denen der Anteil der Bevölkerung, der sich in der anderen Amtssprache ausdrückt, in jeder der verfügbaren Statistiken der letzten 25 Jahren 10 % übersteigt, oder
 2. deren sprachliche Mehrheit ihrer eigenen sprachlichen Minderheit entspricht,
- b) und wenn sie die Bedingung nach Art. 8 Abs. 1 Bst. a) erfüllt.

³ Die zur Abstimmung unterbreitete/n Amtssprache/n der Gemeinde gilt oder gelten als angenommen, wenn sie von der Mehrheit der Stimmenden, berechnet auf der Grundlage der Zahl der gültigen Stimmzettel, gutgeheissen wurde oder wurden.

⁴ Hat eine Gemeinde nicht innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist abgestimmt, so ist ihre Amtssprache diejenige, die gemäss der letzten verfügbaren Strukturerhebung von der Mehrheit ihrer Bevölkerung gesprochen wird.

Art. 27 Übergangsrecht - Amtssprachen der Gemeinde Courtepin

¹ Wenn es bis zum 1. Januar 2029 keine Abstimmung gibt, gelten ab diesem Datum in der Gemeinde Courtepin Französisch und Deutsch als Amtssprachen.

Art. 28 Übergangsrecht - Gemeindeverbände, Gemeindeanstalten, mit kantonalen oder kommunalen öffentlichen Aufgaben betraute Dritte

- ¹ Die Gemeindeverbände regeln den Gebrauch der Amtssprachen in ihren Statuten gemäss Artikel 14 bis am 1. Januar 2032.
- ² Die Organisationsreglemente, verwaltungsrechtlichen Verträge oder Zusammensetzungsverträge über die Übertragung von Aufgaben an eine kommunale Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit oder an andere mit kantonalen oder kommunalen öffentlichen Aufgaben betrauten Dritten werden gemäss Artikel 6 Abs. 2 und Artikel 15 bis zum 1. Januar 2032 angepasst.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
...	Erlass	Grunderlass	...	

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	